

# Abt Diethelm Blarer von Wartensee (1530-1564)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **143 (2003)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ABT DIETHELM BLARER VON WARTENSEE (1530–1564)

Ildefons von Arx schrieb über die ruhige Zeit, welche auf die Reformation folgte, um 1630 «würden viele hundertjährige Leute, ohne etwas Außerordentliches gesehen oder erfahren zu haben, diese Welt haben verlassen können». Das galt für das Untertanenland des Abtes von St.Gallen, wo zwischen 1530 und 1630 «nicht eben viel los war».

Wenn der Bauer ins nahe Kloster oder in die Stadt kam, konnte er vielleicht die 1551 begonnene Bibliothek im Westflügel des Kreuzganges im Bau sehen oder das 1564 fertiggestellte Rathaus am Markt bewundern. Drei Jahre später sah er dann die zwischen Stift und Stadt errichtete Schiedmauer sowie das neue Tor, das heutige

Karlstor, und seit 1584 konnte er im neuerbauten Waaghaus am Bohl allfälligen Geschäften nachgehen. Wie oft die Leute damals aus der Umgebung in die Stadt kamen und was sie dort zu tun hatten, ist schwer zu erforschen. Vermutlich brachten sie Holz, Chräs, Stecken, Kohle sowie Steine, Sand, Ton, landwirtschaftliche Produkte und Hanf, Flachs, Garn und Leinwand in die Stadt, um dafür Eisen, Salz, allerhand Gerätschaften, Stoffe, Kleider und Schuhe mit nach Hause zu nehmen. Regelmässig erschien man als Lehensmann im Kloster, und der eine oder andere hatte als Vertreter der Gemeinde in der Pfalz, im Kloster, zu tun.



«Die loblich Stat Sant Gallen sambt dem frstlichen Clostr», Melchior Frank, 1596, StadtASG.

## Neue Gesetze

War um 1532 noch von den «schwierigen Unterthanen» des Abtes von St.Gallen, welche «in Ungehorsam sitzen», die Rede, änderte sich das im Laufe der Jahre. Die Äbte gingen, wie Ildefons von Arx treuherzig schreibt, «durch ihren Eifer, Wissenschaft, Frömmigkeit und Reinheit der Sitten ihrem Lande als Beyspiele» voran und bildeten bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts «eine sehr exemplarische Geistlichkeit, diese hinwieder ein frommes, gutes Volk» heran.

Abt Diethelm war es, der einsah, dass nicht Soldaten, sondern die guten Sitten «des Staates Stütze» seien und der «dem allgemeinen Sehnen nach Sittenverbesserung» Genüge tun wollte. Während seiner Regierungszeit von 1530 bis 1564 erliess er, als Vorstufen des Landmandats sozusagen, 1532 ein Mandat über Feiertage, Gotteslästerung und Zutrinken, 1533 ein weiteres über den Zuzug Fremder, den Wucher und die Bettler und zu Ende desselben Jahres noch eine Ordnung für Räte und Amtleute sowie Weisungen an die Gotteshausleute. Am 21. Dezember 1543 wurde dann das grosse Landmandat des «gnedigen fürsten und herrn, herrn Diethelmen, abte des gotzhaus Sant Gallen» publiziert. Dieser neugeschaffene allgemeine Erlass, dieses Sammelmandat, war für die äbtischen Untertanen richtungsweisend; seinen verschiedenen Geboten hatten sie zu gehorchen. Darin wird folgendes geregelt:

1. Sonntagsheiligung und Beachtung der Feiertage
2. Kirchenbesuch, Tauf- und Ehesakrament
3. Gotteslästern und Fluchen; Pflicht, Gotteslästerer und Flucher anzuzeigen
4. Wirtshaus- und Spielverbot für Almosenempfänger und Bettler
5. Fastengebot, gegen Fleischessen an Fasttagen
6. Spielen und Spielverbot
7. Zutrinken und zuviel trinken
8. Wucher und «unziemliche» Zinse
9. Weisungen über die Geldleihe auf Leinwandtücher
10. Mannrechts- oder Freibriefe der Fremden und Zuzüger
11. Gelübde nicht halten
12. Streitigkeiten schlichten
13. Beeidigung der Landsatzung bzw. Bestimmung über die Huldigung
14. Frieden schliessen und Friedbruch
15. Behandlung der Landstreicher und Zigeuner
16. Verbot des Gutjahrsingens
17. Verbot des Tanzes, ausser an Hochzeiten.

## Teuerung, Unwetter

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist in Mandaten und Chroniken von Teuerung an Getreide und anderen Feldfrüchten, von Krieg und grossem Sterben, von Hochwasser und Hagelwettern die Rede: Im Mai 1552 «that das Wasser an Leut und Vieh grossen Schaden, auch wurden starcke Bäum mit den Wurtzlen aus dem Boden gerissen». Zehn Jahre später «war ein grosser Hagel in dem Thurgöu und um S.Gallen her gewesen, welcher den noch stehenden Feld-Früchten vil Schaden

gethan». Dadurch und durch eine grosse Teuerung, die um 1560 «viele Jahre und Zeit her gewesen», gerieten die Menschen in immer grössere Armut. Bettler, Landstreicher, Aussätzige und «dergleichen umherschweifendes elendes Volk» machten das Land unsicher. Wegen der schlimmen Zeiten «durch Stockung des Handels» brachten die auf dem Land gewobenen Leinwandtücher sowie andere Waren nur schlechte Erträge ein, und das Geld war nichts mehr wert.

## Abgaben

Dazu kam erschwerend, dass die Leute «nach dem Buchstaben der Schuldbriefe», zu denen auch Zinsbriefe und Zinsverschreibungen gehörten, ihren Gläubigern den jährlichen Zins auch dann entrichten mussten, wenn Krieg herrschte, wenn Hagel, Reif, Misswachs, Seuchen und Pest sie heimsuchten oder sie sonst schon mit hohen Steuern und Abgaben belastet waren. Aus diesem Grunde konnten sie dann oft in Kriegs- und Notzeiten die sogenannten Anlagen oder Kriegskosten nicht mehr bezahlen. Um nicht zu kurz zu kommen, hatten die Äbte vorgesorgt: Schon 1483 und dann wieder in der Landsatzung von 1525 heisst es, niemand, der in der Landschaft des Gotteshauses St.Gallen wohne, solle sich durch Zinsbriefe oder andere Schriften verpflichten und verschreiben, Zinse und anderes anstelle von Kriegskosten und dergleichen Abgaben zu zahlen. Es durfte auch niemand einen Zinsbrief ausfertigen, ohne dass darin eine diesbezügliche Klausel stand. Es ging also nicht an, dass die Gläubiger ihre Zinsen erhielten und der Abt auf seine ihm je nach Zeitenlauf und Bedarf zustehenden Steuern verzichten musste; seine «stür, brüch, rayskosten und ander dergleichen beschwerden» hatten Vorrang.

Zur «Erhaltung ihrer kleiner Kinder» waren die Gotteshausleute um die Mitte des 16. Jahrhunderts gezwungen, bei Fremden und Einheimischen Geld aufzunehmen, Schulden zu machen, wodurch sie sich je länger desto mehr verschuldeten und ins Verderben gerieten. Sie mussten fürchten, wenn ihnen nicht geholfen wurde, «von hus, hof, wib und kind» zu kommen. So begannen sie, «bei umliegenden Städten um Geld» zu bitten. Diese hatten aber wegen der genannten Klausel über die Zinsverschreibung kein grosses Interesse, den Untertanen des Abtes von St.Gallen Geld auszuleihen.

Was hatte es nun mit den Zinsen, Steuern, Bräuchen, Reiskosten und Beschwerden für eine Bewandnis?

Der Zins war einerseits eine feste Abgabe von einem Grundstück (Zinsgut) an den Eigentümer, den Grund- oder Zinsherrn. Andererseits waren Zinsen eine «Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals». Sie mussten an fest vereinbarten Fristen vom Schuldner geleistet werden. Die Kirche hatte im Mittelalter Zins- und Wucherverbote erlassen: Den Christen war es verboten, Zinsen aus geliehenem Kapital zu nehmen. Geldhandel und Geldverleih war Sache der Juden. Im späteren Mittelalter wurde das Zinsverbot vielfach durchlöchert. «Mit der Ausbildung des Handels- und Geldverkehrs,

an dem die Kurie mit ihrem Finanzsystem lebhaften Anteil hatte, suchte man Wege, das Zinsverbot zu umgehen.» Es bildeten sich zahlreiche Ausnahmen. Seit dem Ende des Mittelalters gab es dann auch keine staatlichen Zinsverbote mehr.

Steuern wurden eingeschätzt oder veranlagt und deshalb auch Anlagen genannt. Als «Bräuche» bezeichnete man das, «was für den Sold der Mannschaft und andere Ausgaben gebraucht wurde und durch Anlagen bezahlt werden mußte». Steuern und Anlagen zu zahlen war beschwerlich; «Beschwerden» waren Belastungen von Gütern durch Abgaben, Schuldverpflichtungen, ja ganz allgemein allerhand verschiedene Abgaben. Die «rayskosten» brauchte man für die «Reise», d.h. die «Heerfahrt», und verstand darunter allgemein Kriegskosten.

Ildefons von Arx schrieb 1811 über die Kriegskosten: «Nach jedem Kriegszuge wurden die Kösten von einer dazu bestellten Kommission berechnet, jeder Gemeinde nach dem von jedem Hausvater bey dem Eide angegebenen Vermögensstande das bestimmt, was sie zu zahlen hätte, und jenes, was sie schon an ihre Söldner oder sonst bezahlt hatte, abgezogen. Einem alten Herkommen zufolge zahlten die Klöster, die Wittwen und Waisen nichts an die Kriegskosten. Auch der Spital und die Bürger in St.Gallen weigerten sich dessen; aber da die alte Landschaft den eidgenössischen Schiedrichtern im J. 1479 vorstellte, daß die Summe der Landesanlage von dem Winterthurer bis zum Waldshuter Kriege (von 1442 bis 1468) bloß darum um fünftausend Gulden abgenommen habe, weil die Bürger und der Spital von St.Gallen in dieser Zeit viele Güter auf dem Lande angekauft und der Landsanlage entzogen hätten, wurden diese im J. 1480 angewiesen, von den Gütern, die sie auf dem Lande besäßen, an die Gemeinden Steuer und Bräuche zu entrichten.»

Seit 1345 ist in äbtischen Dokumenten, Verlautbarungen, in den Schiedssprüchen, Landsatzungen und Landmandaten sowie Vergleichen, Ordnungen und Mandaten von Steuern, Anlagen und Bräuchen die Rede. In seinen sogenannten Gnadenbriefen von 1459 bestätigte Ulrich Rösch die Freizügigkeit der Gotteshausleute, befreite sie von seinem Anrecht auf das beste Gewand des Verstorbenen (Bestgewand, Gewandfall) und verzichtete auf die Erhebung neuer Steuern – als Gegenleistung für die Huldigung seiner Untertanen. Soweit ich sehe, wird erst 1525 eine jährliche Steuer von 4 Gulden «stürgelt» in Altenrhein erwähnt, die der «Herr von St.Gallen» der Gemeinde auferlegt hatte.

Im November 1739 erliess Abt (1717-1740) Joseph von Rudolphi eine Verordnung über die Erhebung und den Bezug von sogenannten Anlagen oder Steuern durch die Gemeinden. Es gab fünf verschiedene Anlagen: Land-, Amts-, Gerichts-, Kirchhören- und Gemeindeanlagen. Diese verschiedenen Gattungen waren streng auseinander zu halten und durften nicht miteinander vermischt werden. Besteuert werden konnte das Vermögen der Leute oder «die Juchart Guts», der Landbesitz. Dabei stand es den Gemeinden nicht zu, «nach ihrem Belieben» Anlagen zu machen; das war die Aufgabe der äbtischen Beamten. Diese hatten dafür zu sorgen, dass bei einer Steuererhebung «Missbräuche und Exzesse» vermieden, nicht zuviel Personal beigezogen und keine unnötigen Kosten verursacht wurden.

Damit im «ganzen Land eine Gleichförmigkeit beobachtet werde», mussten die Anlagsrödel, d.h. die Steuerlisten und -verzeichnisse, nach bestimmten Vorgaben eingerichtet werden. Verzeichnet wurden Vermögen und Güter der Einheimischen und Gemeindengenossen sowie die Güter «der Ausländischen, so in der Gemeinde begütert sind». Der Anlagsrödel musste von den Vorgesetzten der Gemeinde unterschrieben und der Obrigkeit übergeben werden, die das Verzeichnis genau kontrollierte und ratifizierte. Nach Bestätigung durch die Obrigkeit mussten aus den Rödeln Auszüge für die Ämter nach vorbestimmtem Formular angefertigt werden. Den einheimischen und fremden Privatleuten wurde der veranlagte Steuerbetrag «durch die dazu Verordneten angezeigt» und abgefordert. Allfällige Beschwerden gingen an die betreffenden äbtischen Beamten, von welchen jeweils «ein baldiger Bescheid zu erteilen» war.

Wer damit nicht einverstanden war, konnte sich an den Pfalzrat wenden. Wer die Steuern aus irgend einem Grund nicht entrichtete, wurde durch obrigkeitliches «Pott», d.h. durch einen gerichtlichen Zahlungsbefehl mit Strafandrohung, zur Bezahlung angehalten. Falls es wegen Steuern zu einem Prozess kam, mussten die Kosten «ordentlich spezifiziert» (verzeichnet) werden, und die am Prozess Beteiligten durften «keine unnötigen Gänge» machen.

Die Verordnung von 1739, welche bis zum Ende des Klosterstaates gültig war, wurde 1795 von Abt (1767-1796) Beda Angehrn bestätigt. Als Abgeordnete der Gemeinden der Alten Landschaft damals Bitten und Beschwerden an Fürstabt, Dekan und Konvent eingaben, berührten verschiedene Artikel auch die Anlagen und Steuern. In der Vereinbarung schliesslich, die 1797 von Vertretern der Schirmorte zwischen dem Fürstlichen Stift St.Gallen und der Alten Landschaft vermittelt wurde, ist der 15. Artikel den Anlagen gewidmet. Demgemäss waren alle Häuser und Güter, die vom Stift seit der Zeit von Abt (1504-1529) Franz von Gaisberg gekauft worden waren, den Gemeinde- und Kriegsanlagen unterworfen, «ausgenommen die Häuser auf privilegiertem Boden» sowie die öffentlichen Gebäude und Wohnungen der Beamten, sofern keine besonderen Verträge vorhanden waren. Die Frauenklöster wurden nach ihrem Vermögensstande besteuert. Die Weltgeistlichen, herrschaftlichen Beamten und Offiziere zahlten von ihren Gütern und ihrem Vermögen Steuern wie andere Leute. Die Warenlager fremder Handelsleute und «der nirgends angessenen Gotteshausleute» wurden ebenfalls besteuert.

## Verhandlungen mit dem Abt

Um der «grossen Armut und Not» Abhilfe zu schaffen, kamen im Januar 1562 die «Gesandten und Anwälte» des Oberamtes vor Abt Diethelm zusammen. In der Verhandlung ging es um die Aufhebung des zweiten Artikels der Landsatzung von 1525 «mit dem Vorbehalt obrigkeitlicher Abgaben in den Zinsverschreibungen». Dem Verbot in den Zinsverschreibungen hatten die äbtischen Untertanen solange gehorcht, bis sie wegen der schweren Zeitenläufe in Not geraten waren.

Mit «hochflyssigem underthenigem pitt und begeren» ersuchten die Abgesandten ihren Landesherrn, diesen Artikel «zur Erleichterung der Geldaufnahme in schweren Zeiten» aufzuheben. Abt Diethelm kam seinen Untertanen entgegen, und so konnten sie «bei Fürsten, Herren, Städten und Ländern» zu den üblichen Gepflogenheiten Geld aufnehmen. Die darüber auszufertigenden Verschreibungen mussten aber in der äbtischen Kanzlei von äbtischen Schreibern aufgesetzt und von den Amtsleuten des Abtes besiegelt werden. Damit hatte der Abt eine Kontrolle über alle derartigen Transaktionen, die übrigens dem bisherigen Recht «in allweg on nachtailig sin» sollten. Die Untertanen des Abtes durften nun Schulden machen, damit sie die Zinsen sowie die Steuern, Kriegskosten und Abgaben bezahlen konnten. Um das möglich zu machen und damit der Abt zu seinem Geld kam, wurde der zweite Artikel der Landsatzung von 1525 aufgehoben.

Nachdem die weltliche Herrschaft der Fürstabtei St.Gallen nach dem Zweiten Kappelerkrieg und dem Zweiten Landfrieden (1531) wieder hergestellt war, dürfte in der Alten Landschaft wieder alles gut katholisch geworden sein. Die Gotteshausleute waren nicht nur gut katholisch und dem Stift St.Gallen untertan; sie waren Leibeigene des Abtes. Das beweist der am 26. Januar 1559 in Rapperswil besiegelte Schiedsspruch von Boten der Schirmorte über den Streit zwischen dem Kloster St.Gallen und dem Hof Rorschach über die Leibeigenschaft der Gotteshausleute.

Rorschach hatte schon lange wegen seiner Sonderrechte mit dem Gotteshaus St.Gallen gestritten und wiegelte andere Gemeinden auf. Es entstand dann eine eigentliche Bewegung, die sich vor allem gegen die vom Kloster St.Gallen angemassete Leibeigenschaft seiner Untertanen richtete, und der sich die zwölf Gemeinden Goldach, Steinach, Mörschwil, Tablat, Waldkirch, Wittenbach, Lömmenschwil, Gaiserwald, Bernhardzell, Rotmonten, Berg und Straubenzell anschlossen. Ohne auf die einzelnen Artikel des Schiedsspruchs einzugehen, kann mit Walter Müller festgestellt werden, dass dem Entscheid der Eidgenossen vom Januar 1559 im Verhältnis zu den Untertanen grosse Bedeutung zukam. Fortan war nie mehr, wie im 15. und noch 16. Jahrhundert häufig, «von freien St.Galler Gotteshausleuten» die Rede. Die Abtei St.Gallen bezeichnete ihre Leute, «ohne ihnen neue Lasten aufzubürden oder die Rechtsstellung in anderer Weise zu schmälern», fortan stets als Leibeigene.

Zu betonen ist, dass es sich hier nicht um den traditionellen Begriff der Leibeigenschaft handelte und dass die neue Leibeigenschaft den Untertanen keine grössere Abhängigkeit, schwerere Lasten oder eine Einbusse an Privilegien brachte. Man verstand darunter nichts anderes, «als dass das Kloster vom Ältesten jeder Haushaltung bei Lebzeiten das Fastnachtshuhn und nach dem Tode das Besthaupt [Vieh] nehme», was einer besonderen Art «persönlicher Besteuerung» gleichkam. Im Grunde genommen bedeutete Leibeigenschaft «nichts anderes als Zugehörigkeit zum Verband der Gotteshausleute oder besser Landesuntertänigkeit». Es waren geistlichen Herrschaften, die dann auch noch im 18. Jahrhundert besonders zäh an der Leibeigenschaft festhielten. Wie stark sich die Untertanen des Abtes von St.Gallen selber als «leibeigen» betrachteten, ist schwer zu sagen; sicher empfanden sie den Ausdruck Leibeigenschaft als ehrenrührig. In Dokumenten aus den Jahren 1795 und 1797 ist «von dem unangenehmen Namen der Leibeigenschaft» die Rede. Auch dem Status des «Untertan» haftete ein Makel an.

## *Unter dem Krummstab ist gut wohnen*

Der Krummstab als Symbol der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Äbte steht im Zusammenhang mit der Vorstellung vom Hirtenamt der Kirche. Das Rechtssprichwort «unter dem Krummstab ist gut leben» spielt auf die gelinde Regierungspraxis der Bischöfe und Äbte an, weil man «bei den grössten Gewalttätigkeiten und Bedrückungen doch die Kirchen und die unter derselben Schutz gestandenen Personen und Güter» unangetastet liess.

Galt nun trotz allem auch für die äbtischen Leibeigenen und Untertanen der schöne Satz «unter dem Krummstab ist gut wohnen»? Walter Müller schrieb 1961, die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der St.Galler Gotteshausleute habe auch am Ende des 18. Jahrhunderts in keiner Weise jenem Bilde rechtloser und geknechteter Untertanen entsprochen, das schon die Aufklärung mit dem Begriff Leibeigenschaft verknüpfte und das heute noch lebendig ist. «Sie unterlagen keiner Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit, noch einem Konsens für Ehe und Wegzug, und leisteten dem Kloster weder Kopfzins noch Fronen. Ihre wirtschaftliche Lage war im allgemeinen nicht schlecht. Die Gotteshausleute bezahlten, von Ausnahmefällen wie Kirchenbauten und Kriegen abgesehen, keine Steuern und durften das Klosterland grossteils zins- und sogar erschatzfrei nutzen. Die jährliche Fastnachtheue vom Ältesten jeder Haushaltung konnte um einen geringen Betrag abgelöst werden, und das fast immer in Geld bezogene Besthaupt war nur beim Vorhandensein von Vieh zu leisten. Der Fall lastete also nur auf der bäuerlichen Bevölkerung.»

Tocqueville schrieb in «Der alte Staat und die Revolution», es habe sich am Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland ein Fortschrittsgeist gezeigt, der «überall in gleicher Weise von dem Verlangen nach Änderung der bestehenden Einrichtungen» begleitet gewesen sei: «In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet der Geist der Zeit nach und nach auch Eingang in den Gebieten der geistlichen Fürsten. Man beginnt dort mit Reformen. Industrie und Toleranz dringen allenthalben ein; der aufgeklärte Absolutismus, der sich bereits der grossen Staaten bemächtigt hatte, bricht sich auch hier Bahn. Man hatte in der Tat im Laufe des 18. Jahrhunderts in diesen geistlichen Territorien niemals so ausgezeichnete und verehrungswürdige Fürsten gesehen wie gerade während des letzten Jahrzehnts vor der Französischen Revolution.»

Die im Zuge der Französischen Revolution um 1790/95 einsetzende demokratische Bewegung, die einherging mit einer Bevölkerungsvermehrung und tiefgehenden wirtschaftlichen Umwälzungen, führte auch in der Fürstabtei St.Gallen zu Neuerungen, die schon lange fällig gewesen wären. Wegen der um 1795 von allen Seiten einlaufenden Forderungen und Beschwerden sah sich Abt Beda Angehrn gezwungen, dem sogenannten Gütlichen Vertrag zwischen der Fürstabtei und den Gotteshausleuten der Alten Landschaft zuzustimmen. Er wurde am 23. November 1795 an der Landsgemeinde zu Gossau von Abt Beda und seinem Volk gutgeheissen. Der Abt kam den Forderungen weit entgegen; die Leibeigenschaft wurde abgeschafft und weitere feudale Rechte preisgegeben oder geschmälert.

Paul Staerkle war überzeugt, dass unter den Krummstäben der Äbte von St.Gallen gut wohnen war – «so gut, dass man in der ersten Zeit des Kantons, der bekanntlich von den Bürgern weit mehr verlangte, sich nach der wohlfeilen äbtisch-sanktgallischen Regierung zurücksehnte. Die alte Regierung musste schliesslich weichen, weil ihre Formen nicht mehr zeitgemäss waren, denn das ist das Grundprinzip der Staatspolitik, dass die Verfassung für das Volk da ist und nicht das Volk für die Verfassung.»



Der Gütliche Vertrag, Ledereinband mit Abteiwappen und den Siegeln von Abt und Konvent, 23. November 1795, Stiftsarchiv St.Gallen.